

§ 10 T-EDJ 2004

T-EDJ 2004 - Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

(1) Eine Prüfung über die jagdliche Eignung hat bei Personen, die Absolventen

- a) der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder
- b) einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft sind,

zu entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass im Zuge der Ausbildung eine Prüfung über die jagdrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. d sowie eine der praktischen Schießprüfung nach § 6 Abs. 2 vergleichbare Prüfung abgelegt wurde.

(2) Kann der nach Abs. 1 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, so ist über die Prüfungsgegenstände nach § 6 Abs. 1 lit. d und/oder Abs. 2 eine Ergänzungsprüfung abzulegen; die §§ 2 bis 9 gelten hierfür sinngemäß.

In Kraft seit 03.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at